



Informationsblatt  
- S C H U L K I N D P L Ä T Z E -

Nettoeinkommen:	Familie mit 1 Kind	2 Kindern	3 Kindern	mehr als 3 Kindern
bis 2.045,99 €	115,00 €	84,30 €	48,50 €	33,20 €
ab 2.046 €	122,70 €	89,40 €	51,60 €	35,70 €
ab 2.301 €	140,00 €	102,20 €	58,80 €	40,30 €
ab 2.557 €	160,50 €	117,00 €	67,40 €	46,50 €
ab 2.813 €	181,00 €	131,90 €	76,10 €	52,60 €
ab 3.068 €	209,60 €	152,80 €	87,90 €	60,80 €
ab 3.324 €	240,30 €	175,30 €	100,70 €	69,50 €
ab 3.580 €	280,70 €	205,00 €	118,10 €	81,30 €
ab 3.835 €	320,50 €	234,10 €	134,40 €	93,00 €

Liebe Eltern,  
nach dem Kindertagesstättengesetz in Rheinland-Pfalz sind die Elternbeiträge für Schulkindplätze einkommensabhängig zu differenzieren. Die weitere Staffelung nach Familiengröße ist davon abhängig, für wie viele Kinder die Familie Kindergeld erhält.

**ACHTUNG!** Maßgebend ist die Gewährung des Kindergeldes an die Familie bzw. den alleinerziehenden Elternteil, eine Anrechnung auf den Unterhalt oder ggf. Bezug von anteiligem Kindergeld hat keinen Einfluss auf die Staffelung. Der Nachweis über erhaltenes Kindergeld ist der Einrichtung bzw. dem Kreisjugendamt vorzulegen. (Bescheinigung Familienkasse oder Kontoauszug)

Für die Verpflegung wird vom Träger ein gesondertes Essensgeld berechnet bzw. festgesetzt, welches auf das Konto des jeweiligen Trägers zu überweisen ist.

Die Höhe des jeweiligen Elternbeitrages wird auf Antrag der Eltern vom Kreisjugendamt festgesetzt. Werden die erforderlichen Einkommensnachweise nicht vorgelegt, wird der jeweilige Höchstsatz als Elternbeitrag erhoben. Für Geschwisterkinder, die gleichzeitig eine Kindertagesstätte besuchen, ist jeweils ein Elternbeitrag zu entrichten.

Auf Wunsch der Eltern kann die Belegung eines Schulkindplatzes für bestimmte Wochentage vereinbart werden. Der Elternbeitrag wird in diesen Fällen nur anteilig (pro Tag 1/5 des sich aus der Staffelung ergebenden Elternbeitrages) erhoben. Bezüglich der Vorhaltekosten, die dem Rhein-Pfalz-Kreis bei der Tagesregelung für nicht in Anspruch genommene Tage entstehen, wird ein sogenannter „Vorhaltezuschlag“ in Höhe von 20 % für nicht genutzte Wochentage dem 1/5 - Beitrag für die tageweise Benutzung hinzugerechnet.

**Vorrang** bei der Platzvergabe sollen Eltern mit einem Betreuungsbedarf an **fünf** Werktagen in der Woche erhalten. Bei der **tageweisen** Belegung von Schulkindplätzen soll bei der Anmeldung eine verbindliche Festlegung für mindestens drei Monate erfolgen.

Um auch den Kindern den Besuch der Kindertagesstätte zu ermöglichen, deren Eltern auf Grund Ihres Einkommens nicht in der Lage sind, den Elternbeitrag aufzubringen, kann ein **Antrag auf Ermäßigung bzw. Erlass des Elternbeitrages** gestellt werden, sofern eine begründete Notwendigkeit im Einzelfall vorliegt **und** das **bereinigte monatliche Nettoeinkommen** eine bestimmte **Einkommensgrenze** nicht übersteigt.

Ermittlung der Einkommensgrenze	
Regelsatz Haushaltsvorstand	1004,00 €
+ Familienzuschlag je Familienmitglied	352,00 €
+ angemessene Kosten der Unterkunft *	siehe gesonderte Ausführungen unten
+ besondere Belastungen **	
=	<b>Maßgebliche Einkommensgrenze</b>

\*Die **angemessenen Kosten der Unterkunft** richten sich nach den in § 12 Wohngeldgesetz vorgeschriebenen Höchstbeträgen für Mietwohnungen und Eigenheime:

Bei einem Wohnraum mit				
zwei Familienmitgliedern	drei Familienmitgliedern	vier Familienmitgliedern	fünf Familienmitgliedern	Mehrbetrag für jedes weitere Familienmitglied
516 €	614 €	716 €	818 €	99 €

Unabhängig davon wie weit die Mietkosten bzw. Darlehensbelastungen für ein Eigenheim von den o. g. Höchstsätzen abweichen, sind uns bei **Anträgen auf Ermäßigung** die entsprechenden Nachweise (Mietvertrag, Mietbescheinigung, Darlehensverträge, Kontoauszüge, Nebenkostenabrechnung, ggf. Wohngeldbescheid) vorzulegen.

**\*\*Besondere Belastungen** gemäß § 87 SGB XII sind unter anderem zu leistende Unterhaltszahlungen (Unterhaltsurkunde, Kontoauszüge...), Rückzahlung BAföG usw.

Liegt das Einkommen bei einer **Ermäßigungsprüfung** über der Einkommensgrenze, so sind 50 % des die Einkommensgrenze übersteigenden Betrags als Elternbeitrag zu zahlen. Liegt das Einkommen unter der Einkommensgrenze, ist ein Mindestelternbeitrag in Höhe von 1 % des Nettoeinkommens zu leisten.

Bei **Empfängern von Grundsicherung** nach SGB II bzw. SGB XII, **Kinderzuschlag** gem. § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder **Wohngeld** wird auf Antrag der Elternbeitrag erlassen. Ein Erlass für einen Schulkindplatz ist nur möglich sofern die **begründete Notwendigkeit** (=beide Elternteile/alleinerziehender Elternteil sind/ist z. B. berufstätig, in Ausbildung, im Studium oder in einer Maßnahme der Arbeitsagentur... und erhalten ergänzende Leistungen nach SGB II bzw. SGB XII) gegeben ist.

Für die **Ermittlung des Einkommens** ist das **bereinigte Nettoeinkommen** gemäß §§ 82 - 84 SGB XII maßgeblich; d. h. das Bruttoeinkommen ist um die Steuern, Versicherungen<sup>\*\*\*</sup>, Gewerkschaftsbeiträge, Wege zur Arbeitsstätte (einfache Entfernung x 5,20 € bei max. 40 km) und Arbeitsmittel (Pauschal 5,20 mehr über Einkommenssteuerbescheid nachzuweisen) zu vermindern. Jährliche Sonderzahlungen (Urlaubsgeld, Weihnachtsgartifikationen, Jahresprämien usw.) sind auf die einzelnen Monate umzurechnen.

<sup>\*\*\*</sup>Nicht alle **Versicherungen** fallen unter die absetzbaren Belastungen.

✓ Folgende Versicherungen können Sie mit dem Antrag auf Festsetzung/Ermäßigung/Erlass des Elternbeitrages bei uns einreichen, um Ihr Einkommen zu verringern:

Hausratversicherung, Wohngebäude- und Gebäudebrandversicherung, Privathaftpflichtversicherung, Krankenversicherung, staatlich geförderte Rentenversicherung (z. B. Riesterrente), Unfallversicherung, Berufsunfähigkeitsversicherung, Kfz-Haftpflichtversicherung (max. 1 Kfz pro erwerbstätigen Elternteil), Amtshaftpflichtversicherung.

✗ Folgende Versicherungen können leider nicht zu Ihren Gunsten anerkannt werden:

Lebensversicherung, Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht, Rechtsschutzversicherung, Kfz-Kaskoversicherung, Krankenzusatzversicherung, Zahnzusatzversicherung, Tierhaftpflichtversicherung, Reiseversicherung und Auslandsrankenversicherung.

Sämtliche Einkünfte in Geld- u. Geldeswert wie z. B. Elterngeld, Kindergeld, Unterhalt, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie Kapitalvermögen sind dem Einkommen hinzuzurechnen. Steuerliche Verluste (Verlustausgleich) aus anderen Einkommensarten können nicht ausgeglichen werden.

**ACHTUNG!** Die Kosten der Unterkunft (Miete oder Darlehensbelastungen) und auch Unterhaltszahlungen (besondere Belastungen) werden nicht vom Einkommen in Abzug gebracht, sie werden zur Einkommensgrenze bei Ermäßigungsprüfungen addiert. (vgl. S. 1)

Die Anträge für die Festsetzung, Ermäßigung bzw. Erlass des Elternbeitrages erhalten Sie in der Kindertagesstätte. Im Antrag ist von der Einrichtungsleitung der Besuch der Einrichtung zu bestätigen. Dem Antrag sind die im Antragsformular aufgelisteten Nachweise bzw. Unterlagen in Kopie (insbesondere Verdienstbescheinigung oder Lohnzettel, Versicherungspolice, Bescheide über den Bezug von Sozialleistungen usw.) beizufügen und beim Kreisjugendamt des Rhein-Pfalz-Kreises einzureichen.

Anträge sind spätestens im Aufnahmemonat des Kindes in der Einrichtung zu stellen, fehlende Unterlagen können jederzeit nachgereicht werden. Die Bewilligung erfolgt i.d.R. längstens für ein Kindergartenjahr und ist nach Ablauf des Bewilligungszeitraums wieder neu zu beantragen, d. h. auch bei fortdauerndem Besuch der Kindertagesstätte ist ein neuer Antrag mit aktuellen Einkommensunterlagen zu stellen.

Eine erneute Vorlage der Miet- und ggf. sonstiger Belastungen, sowie Versicherungspolice, ist in der Regel nicht nötig, es sei denn, es ergeben sich wesentliche Veränderungen. Ein Vermerk auf dem Antragsformular, dass die Unterlagen bereits aus dem Vorjahr vorliegen, genügt.

Eine Ermäßigung des Elternbeitrages ist erst ab dem Monat möglich, in dem der Antrag beim Kreisjugendamt eingeht. Bei Ermäßigungsanträgen ist eine **rückwirkende Bewilligung von verspätet eingereichten Anträgen**, auch Folgeanträgen nach Ablauf des vorherigen Bewilligungszeitraumes, leider **nicht** möglich!

Die Einbehaltung oder Rückerstattung des Elternbeitrages für eventuelle Schließzeiten der Kindertagesstätte (z. B. in den Ferien) ist nicht möglich. **Für den Aufnahmemonat fällt der volle Monatsbeitrag an, d. h. es erfolgt keine anteilige Berechnung.**

Sollten Sie weitere Fragen haben, beraten wir Sie gerne!

**Kontakt: Herr Hohn, Tel.: 0621 5909-1330, E-Mail: [ansgar.hohn@rheinpfalzkreis.de](mailto:ansgar.hohn@rheinpfalzkreis.de)**